

Abschrift

2421 038

1/11

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 586/69

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Manfred Meier Frey B [REDACTED],

B [REDACTED] / I [REDACTED], G. J. [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], H [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung,

H [REDACTED], A [REDACTED]platz [REDACTED].

Beklagten und Beschwerdegegner

Die Klage gegen den am 17. Juli 1964 ordnungsgemäß  
 angestellten Beschäftigten der Entscheidungsbefugnisse in Mainz  
 ging beim Landgericht Bad Kreuznach am 31. November 1964  
 und nach dessen Vorverurteilung vom 12. Januar 1965  
 beim zuständigen Landgericht Mainz am 19. Januar 1965  
 (Dienstag) ein. Das Berufungsgericht stimmt im Einklang  
 mit der Rechtsprechung (BGR Nr. 1962, 179 Nr. 31; 1968,  
 225 Nr. 25) an, daß die Klage die Frist des § 210 Abs.  
 nicht gewahrt hat.

Die sofortige Beschwerde ist nicht gerechtfertigt.  
 Ein Zulassungsgrund des § 215 Abs. 2 BGO liegt nicht vor.

#### O r d n u n g

Der Beschwerdevorhaben ist Gebühren- und aus-  
 gegenständlich; die ausgerichteten Kosten trägt  
 der Kläger.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-  
 zulassung der Revision im Urteil des 1. Zivil-  
 senats des Oberlandesgerichts Koblenz vom  
 24. Juni 1969 wird zurückgewiesen.

In der Sitzung vom 2. Dezember 1971  
 beschlossen:

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat  
 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Rat und der  
 Bundesrichter von der Mühlen, Henkel, Fuchs und  
 Dr. Thum

- 3 -

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand lehnt der Tatrichter ab; denn ein Verschulden des Prozeßbevollmächtigten sei schon darin zu erblicken, daß er trotz klarer Rechtsmittelbelehrung die Klage beim unzuständigen Landgericht Bad Kreuznach erhoben hat. Auch das entspricht der Rechtsprechung (BGH RzW 1968, 225 Nr. 25). Im übrigen war bei Einreichung des Wiedereinsetzungsge-  
suchs am 30. Mai 1968 die Frist des § 209 Abs. 1 BGB,  
§ 234 Abs. 3 ZPO schon abgelaufen.

Mai

Puech

